

143.2

Passverordnung (Änderung)

(vom 8. September 1993)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Passverordnung vom 26. August 1992 wird wie folgt geändert:

§ 7 a. Der Pass wird für fünf Jahre ausgestellt oder verlängert.

§ 8 Abs. 1. Es werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Ausstellung und Verlängerung eines Passes Fr. 45
Bei der Ausstellung werden die Selbstkosten des Passbüros für das Passformular hinzugerechnet. Es wird keine Restlaufzeit angerechnet.
lit. b–d unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 8. September 1993

Im Namen des Regierungsrates

Die Vizepräsidentin:
Lang

Der Staatsschreiber:
Roggwiller